

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]

Berufung des Gemeindevahlleiters

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bördeland zur Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters des Gemeindevahlleiters für die Bürgermeisterwahl am 26.04.2015

Hiermit gibt die Gemeinde Bördeland gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit geltenden Fassung bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 11.12.2014

zum **Gemeindevahlleiter** der Gemeinde Bördeland

Frau Ursula Weck
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

und

zum **Stellvertreter des Gemeindevahlleiters** der Gemeinde Bördeland

Herr Georg Skorsetz
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

für die Bürgermeisterwahl am 26.04.2015 berufen hat.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Wahltermin der Bürgermeisterwahl 2015

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland am

26. April 2015 stattfindet.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am 10. Mai 2015 statt. Die Wahlzeit für beide Wahlgänge wird auf 8:00 Uhr – 18:00 Uhr festgesetzt.

Bördeland, d. 29.01.2015

U. Weck
Gemeindevahlleiterin

Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/in) der Gemeinde Bördeland

In der Gemeinde Bördeland ist die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten neu zu besetzen.

Die Wahl findet am 26. April 2015 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Bördeland in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Voraussichtlicher Amtsantritt wird der 01. August 2015 sein.

Fällt auf keine(n) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 10. Mai 2015 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Die Einheitsgemeinde Bördeland ist eine Gemeinde im Salzlandkreis mit derzeit rund 8.000 Einwohnern.

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des KWG LSA und des Gemeinderates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) zurzeit in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KWG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KWG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlamt der Gemeinde Bördeland kostenlos erhältlich.)
- Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Bördeland durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

• Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8a zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Gemeinde Bördeland
Wahlleiterin für die Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

einzureichen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf,
- Tag der Geburt,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am Dienstag, dem 31.03.2015, 18 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Bördeland, den 29.01.2015

Weck
Wahlleiterin

Bildung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Bördeland zur Bildung des Wahlausschusses zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland am 26.04.2015 und einer eventuellen Stichwahl am 10.05.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat mit Beschluss vom 11.12.2014 bestimmt, dass die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am Sonntag dem 26.04.2015 und die eventuelle Stichwahl am 10.05.2015 jeweils in der Zeit von 8 – 18 Uhr stattfinden.

Hierzu ist gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung ein Gemeindevahlausschuss zu bilden. Für die Gemeinde Bördeland wurde die Zahl der Beisitzer auf 4 festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis zum **27.02.2015**

Vorschläge zur Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter in den Wahlausschuss schriftlich bei der Gemeinde Bördeland z. H. der Gemeindevahlleiterin einzureichen.

Hinsichtlich der Berufung in dieses Ehrenamt wird auf §13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA hingewiesen.

Bördeland, d. 29.01.2015

U. Weck
Gemeindevahlleiterin

Bildung der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl

Bildung der Wahlvorstände für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland am 26.04.2015 und für die eventuelle Stichwahl am 10.05.2015

Für die am 26.04.2015 stattfindende Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Bördeland ist gemäß Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§12 KWG LSA) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand (bestehend aus 1 Vorsteher und 6 Beisitzern) zu bilden.

Für den Bereich der Gemeinde Bördeland werden 7 Wahlbezirke gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit die in der Gemeinde Bördeland vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 27.02.2015 Wahlberechtigte für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen zu benennen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hin.

Bördeland, d. 29.01.2015

U. Weck
Gemeindevahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

Gem. § 47 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 75 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich bekannt, dass Herr Helmut Bartlog, Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland per 11.01.2015 seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Bördeland erklärt hat. Da für die Partei DIE LINKE kein Bewerber mehr vorhanden ist, bleibt der Sitz im Gemeinderat unbesetzt.

U. Weck
Gemeindevahlleiterin

Ausschreibung zur Schiedsstellenbesetzung

Gemäß des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG), in der Fassung der Bekanntmachung von 22. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung, richtet zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens jede Gemeinde eine Schiedsstelle ein und unterhält sie. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahren.

Da die Amtszeit der vorhandenen Schiedsstelle der Gemeinde Bördeland im Juni 2015 ausläuft, ist eine erneute Ausschreibung erforderlich.

Die Schiedsstelle ist mit einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu besetzen.

Zu den Hauptaufgaben der Schiedsstelle gehört die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Gericht oder Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Der Zwang zur Einigung darf im Schlichtungsverfahren nicht ausgeübt werden. Die Schiedsstellen stehen unter der Leitung des Amtsgerichtes Schönebeck, werden hier angeleitet und geschult.

Schlichtungsverfahren in der Schiedsstelle können z.B. sein:
- nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

vermögensrechtliche Ansprüche (Schadenersatz, Schmerzensgeld), Herausgabe-, Beseitigungs- u. Unterlassungsansprüche, Beachtung der Hausordnung, Wahrung nachbarschaftlicher Belange, Unterhaltsansprüche gegen Verwandte oder Ehegatten.
- nach der Strafprozessordnung (StPO):

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung.

Damit kommt der Schiedsstelle eine bedeutende Aufgabe im Rahmen der Wahrung des bürgerlichen Rechtes zu.

Als Schiedsperson kann für den Zeitraum von fünf Jahren (vom zuständigen Beschlussorgan - Gemeinderat der Gemeinde Bördeland) gewählt werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, im Bereich der Schiedsstelle wohnt und nicht vorbestraft ist.

Wer Interesse an dieser interessanten, ehrenamtlichen Tätigkeit hat, meldet sich bitte bis zum 02. März 2015 im Bürger- und Ratsbüro der Gemeinde Bördeland

Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland.

Neben diesem Aufruf schreibt die Gemeinde Bördeland die Besetzung der o.g. Funktionen hiermit öffentlich aus, und bittet um die Abgabe entsprechender Bewerbungsunterlagen unter:

„Gemeinde Bördeland“

Bürgermeister

„Schiedsstelle“

Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

Bewerbungen können bis zum **02. März 2015** unter der angegebenen Adresse eingesandt oder abgegeben werden.

Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Bördeland

Seit 1. Januar 2015 ist die Gemeinde Bördeland anerkannte Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst in der Kindertagesstätte/Hort OT Welsleben und OT Großmühlungen, sowie für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Bördeland.

Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig (40 Std./Wo) für 12 Monate geleistet und steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Schulpflicht offen. Sie erhalten ein Taschengeld bis zu 357 € monatlich.

Die Freiwilligen üben in den Einrichtungen überwiegend praktische Hilfstätigkeiten aus.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland
Tel. 039297/260

Stellenausschreibung

Ab dem 01.04.2015 ist die Stelle

eines/er Bauhofmitarbeiters/in

zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der Entgeltgruppe 3

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf- vorzugsweise als Straßenwärter oder Garten- und Landschaftsbauer
- Besitz eines Führerscheins der Klasse 3 (alt) bzw. B, C, CE
- Höhentauglichkeit
- abgeschlossener Motorkettensägenlehrgang und Freischneiderlehrgang
- Kenntnisse in Baumpflege und Baumkontrolle
- Kenntnisse bei der Ausführung von Pflasterarbeiten
- Bereitschaft zum Winterdienst und Bereitschaftsdienst

Ferner setzen wir Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten voraus.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVÖD.

Die Bewerbungen sind mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitsnachweise **bis zum 20.02.2015** an die

Gemeinde Bördeland
-Hauptamt-
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

einzureichen.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

1. Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2015

Beschluss 01 – 01 / 2015 – Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA – 31.21.-10041 vom 16.06.2014 die in der Anlage befindliche Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 01 / 2015 – Überprüfung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland nach dem Stasiunterlagengesetz

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Überprüfung seiner Mitglieder auf eine hauptamtlich oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR mit ihrer Kenntnis.
2. Die Durchführung der Überprüfung obliegt einem durch den Gemeinderat zu bildenden zeitweiligen Ausschuss (Vertreter der Fraktion/Partei). Das Überprüfungsverfahren richtet sich nach den als Anlage 1 beigefügten Festlegungen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind.
3. Der zeitweilige Ausschuss beginnt mit der Überprüfung der Gemeinderatsmitglieder, nachdem feststeht, dass die Mitglieder des Ausschusses keine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausgeübt haben. Diese Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Gemeinderates von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates durchgeführt. Die Festlegungen zum Verfahren gemäß Anlage 1 sind auf das voraufgehende Überprüfungsverfahren der Ausschussmitglieder sinngemäß anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03-01-2015 – Errichtung eines Grabens zur Röhre zwischen Winkelgartenstraße und Tränkeplatz im Ortsteil Eggersdorf

Beschluss:

Auf der Grundlage des §§ 5; 45 Abs. 2 Nr. 4; 104 Abs. 1 Punkt 1 und 107 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Errichtung eines Grabens zur Röhre zwischen Winkelgartenstraße und Tränkeplatz im Ortsteil Eggersdorf.

Die Finanzmittel werden in den Finanzplanjahren 2015/2016 wie folgt bereitgestellt:

34.000,00 €		Gesamtauszahlungen für eigene Investitionen
davon 2015	27.200,00 €	
davon 2016	6.800,00 €	

Die Auszahlungen werden durch Einzahlungen aus Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt wie folgt gedeckt:

27.100,00 €		Gesamteinzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen
davon 2015	21.700,00 €	
davon 2016	5.400,00 €	

Die Finanzierung des Eigenanteils ist im Haushaltsplan 2014 für die Finanzplanjahre 2015 – 100.000,00 € und 2016 – 50.000,00 €, im Teilfinanzplan 55210 dargestellt. Die finanziellen Mittel werden nur für Vernässungsmaßnahmen verwendet und im Haushaltsplan 2015 weiterhin berücksichtigt.

Da die Investitionsmaßnahme unaufschiebbar ist, wird mit der Maßnahme trotz vorläufiger Haushaltsführung begonnen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 04-01-2015 – Errichtung eines Grabens Wendische Straße und Ackerflächen im Ortsteil Großmühlingen

Beschluss:

Auf der Grundlage des §§ 5; 45 Abs. 2 Nr. 4; 104 Abs. 1 Punkt 1 und 107 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Errichtung eines Grabens Wendische Straße und Ackerflächen im Ortsteil Großmühlingen.

Die Finanzmittel werden in den Finanzplanjahren 2015 und 2017 wie folgt bereitgestellt:

103.000,00 €		Gesamtauszahlungen für eigene Investitionen
davon 2015	19.500,00 €	
davon 2017	83.500,00 €	

Die Auszahlungen werden durch Einzahlungen aus Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt wie folgt gedeckt:

67.000,00 €		Gesamteinzahlungen für eigene Investitionen
davon 2015	12.800,00 €	
davon 2017	54.200,00 €	

Die Finanzierung des Eigenanteils ist im Haushaltsplan 2014 für die Finanzplanjahre 2015 – 100.000,00 € und 2016 – 50.000,00 €, im Teilfinanzplan 55210 dargestellt. Die finanziellen Mittel werden nur für Vernässungsmaßnahmen verwendet und im Haushaltsplan 2015 weiterhin berücksichtigt.

Da die Investitionsmaßnahme unaufschiebbar ist, soll mit der Maßnahme trotz vorläufiger Haushaltsführung begonnen werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05-01-2015 – Umverlegung des Grabens Dorfstraße und Grabenstraße im Ortsteil Zens

Beschluss:

Auf der Grundlage des §§ 5; 45 Abs. 2 Nr. 4; 104 Abs. 1 Punkt 1 und 107 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Umverlegung des Grabens Dorfstraße und Grabenstraße im Ortsteil Zens.

Die Finanzmittel werden in den Finanzplanjahren 2016/2017 wie folgt bereitgestellt:

159.900,00 €		Gesamtauszahlungen für eigene Investitionen
davon 2016	14.400,00 €	
davon 2017	145.500,00 €	

Die Auszahlungen werden durch Einzahlungen aus Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt wie folgt gedeckt:

101.600,00 €		Gesamteinzahlungen für eigene Investitionen
davon 2016	7.000,00 €	
davon 2017	94.600,00 €	

Die Finanzierung des Eigenanteils ist im Haushaltsplan 2014 für die Finanzplanjahre 2015 – 100.000,00 € und 2016 – 50.000,00 €, im Teilfinanzplan 55210 dargestellt. Die finanziellen Mittel werden nur für Vernässungsmaßnahmen verwendet und im Haushaltsplan 2015 weiterhin berücksichtigt.

Da die Investitionsmaßnahme unaufschiebbar ist, soll mit der Maßnahme trotz vorläufiger Haushaltsführung begonnen werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06-01-2015 – Grundstücksangelegenheit Welsleben (NÖ)

Beschluss 07 – 01 / 2015 – Niederlegung des Mandats im Gemeinderat von Helmut Bartlog

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 42 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreform-Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Helmut Bartlog fest.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA – 31.21.-10041 vom 16.06.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Biere	420,00 €
Ortsbürgermeister von Eggersdorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Eickendorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Großmühligen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Kleinmühligen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Welsleben	330,00 €
Ortsbürgermeister von Zens	185,00 €

gezahlt.

2. Mitglieder des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

2.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

100,00 Euro

2.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung 16,00 Euro. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

3. Vorsitzender des Gemeinderates

Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

170,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt werden.

4. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

4.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatliche zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt werden.

4.2. Mitglieder der Ausschüsse

Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5- fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

5. Ortschaftsräte

5.1. Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Biere	37,00 Euro
Ortschaftsrat Eggersdorf	23,00 Euro
Ortschaftsrat Eickendorf	23,00 Euro
Ortschaftsrat Großmühligen	16,00 Euro
Ortschaftsrat Kleinmühligen	16,00 Euro
Ortschaftsrat Welsleben	30,00 Euro
Ortschaftsrat Zens	8,00 Euro

5.2. Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister beträgt 14,00 Euro je Tag und Sitzung.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das **doppelte** des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
4. Für ehrenamtlich Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
5. Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung für Kommunale Ehrenbeamte entfällt solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten sind.

§ 3

Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich lt. Anwesenheitslisten gezahlt.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
3. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten **einen pauschalen Stundensatz** in Höhe von 16,00 €
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Abs.1-4 können nur auf Antrag erfolgen. Anträge zu Abs. 4 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 5

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienort (lt. Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Bördeland v. 29.07.2007 ist der Verwaltungssitz OT Biere) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVGLSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch

den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise und unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL.S.638), geändert durch Erl. V. 16.10.2013, (MBL.S.608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtlich Ortsbürgermeister vom 25.07.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 22.01.2015

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel-

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Mit Schreiben vom 15.01.2015 (Aktenzeichen 10.15.1.05.01-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.

Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Bördeland**“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhagen, Kleinmühlhagen, Welsleben und Zens entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindefürheren als Ortsteilbezeichnung.

- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezähe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung ausgenommen, die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA ab 20.000 €
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA ab 20.000 €
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem

- Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €
 9. die Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt.
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
 11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 48 KVG LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden beschließenden ständigen Ausschuss:

* Haushaltsausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KVG LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:
1. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €
 2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €
 3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €
 4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung
 5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €
 7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €
 9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD.
Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.
12. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 €

- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Bürgermeister Auskunft verlangen, ihm muss durch den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen Auskunft erteilt werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von

ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger § 10 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie der beschließende Ausschuss hält vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder

im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger
§ 13
Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

**V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung
§ 14
Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA eingeführt:

1. Biere
2. Eggersdorf
3. Eickendorf
4. Großmühlingen
5. Kleinmühlingen
6. Welsleben
7. Zens

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

- | | | |
|----|--------------------------|--------------|
| 1. | Ortschaft Biere | 9 Mitglieder |
| 2. | Ortschaft Eggersdorf | 7 Mitglieder |
| 3. | Ortschaft Eickendorf | 7 Mitglieder |
| 4. | Ortschaft Großmühlingen | 7 Mitglieder |
| 5. | Ortschaft Kleinmühlingen | 7 Mitglieder |
| 6. | Ortschaft Welsleben | 7 Mitglieder |
| 7. | Ortschaft Zens | 5 Mitglieder |

**§ 15
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte für Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt.

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Die Ortschaftsräte sind gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA folgenden Angelegenheiten zu hören.

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,

2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, ab 5.000,00 Euro
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

(3) Den Ortschaftsräten werden folgende Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro
5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

**§ 16
Einwohnerfragestunde**

Auf Beschluss der Ortschaftsräte der jeweiligen Ortsteile sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen.

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen
§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
- OT Großmühligen, am Grundstück Marktplatz 2,
- OT Kleinmühligen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.
- Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortsteile.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zäh-

- len bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (4) Die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden im Internet unter www.gemeinde-boerdeland.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch während der Öffnungszeiten der Gemeinde im Verwaltungsgebäude OT Biere, Magdeburgerstr.3 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Bördeland, den 20.01.2015

Bernd Nimnich
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanleben**

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanleben

Wanleben, 15.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

Anordnung der Flurbereinigung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in den jeweils gültigen Fassungen, wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

**Kleinmühligen-Zens,
Landkreis Salzlandkreis,
Az.: 611-26SLK031**

angeordnet.

Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Großmühligen, Kleinmühligen, Zens, Calbe und Brumby.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 2.352 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet (Gebietsgrenze).

Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbaurechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft mit Sitz in der Gemeinde Bördeland,

Landkreis Salzlandkreis führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft Kleinmühlungen-Zens“

Auslegung des Beschlusses

Dieser Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der:

- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe, Markt 18,
- im Haus I der Verwaltung der Stadt Staßfurt, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14 im Sitzungssaal und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenburg, Nienburger Straße 1,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Giersleben, 06449 Giersleben, Siedlung 225 b,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, 39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
- im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, 39435 Egel, Markt 18,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Alte Dorfstraße 26,
- im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Alter Markt 6, (Eingang Südseite)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorher genannten Stadt oder Gemeinde.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung zu ermöglichen oder auszuführen. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren zudem angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Bei der verfahrensbezogenen Voruntersuchung und anschließender Grundlagenermittlung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Flurbereinigung rechtfertigen.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren Kleinmühlungen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Es wurde ermittelt, dass der vom Verfahren erfasste Grundbesitz überwiegend kleinteilig strukturiert und teilweise unwirtschaftlich geformt ist. Die Übereinstimmung der Örtlichkeit mit den rechtlich nachgewiesenen Verhältnissen ist nicht immer gegeben und bedarf der Regelung. Das Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Nutzungen.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Bewirtschaftungskosten nachhaltig gesenkt werden.

Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen die Wirtschaftsstücke unter Berücksichtigung von Pachtflächen optimiert werden. Gleichzeitig sind zweckmäßig geformte Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen.

Darüber hinaus soll die Planung und der Ausbau so erfolgen, dass durch Bündelung und Lenkung des landwirtschaftlichen Verkehrs eine Entlastung des übergeordneten Straßennetzes sowie der Ortslagen erreicht wird. Mit dem Wegenetz soll eine gesicherte Erschließung der anliegenden Ackerbereiche realisiert werden.

Bei der Überarbeitung des Wegenetzes werden die Planungen des überregionalen Wirtschaftswegenetzes berücksichtigt.

Durch Neuordnung und Zusammenlegung der Flächen soll die Wirtschaftskraft der Betriebe verbessert und damit ihre Entwicklungsfähigkeit ermöglicht werden.

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die dem Erosionsschutz dienen. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sollen das Gesamtvorhaben abrunden.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Flurbereinigerungsverfahren nach dem Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die nach § 5 Absätzen 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind unterrichtet und gehört worden. Die voraussichtlich am Flurbereinigerungsverfahren beteiligten Grundeigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens aufgeklärt worden.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Flurbereinigerungsverfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet-, und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- b) Unterhaltspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen),

- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,
- d) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs.1 FlurbG:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (§ 154 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamith-Str. 2, 06112 Halle, eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt gemäß der Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag Siegel

gez.

Christa Lüddecke

Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens SLK031

Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Brumby, Flur 1

2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 2/37, 2/38, 2/39, 2/40, 2/41, 2/42, 2/43, 3, 4, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/5, 11/7, 11/8, 11/9, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22/1, 22/2, 22/4, 22/5, 22/6, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24, 25, 27, 28/3, 29/7, 29/8, 29/9, 31/3, 31/4, 33/1, 33/2, 35, 38/22, 39/26, 40/26, 41/26, 43/1, 45/7, 46/7, 47/7, 73/31, 74/31, 77/31, 78/31, 85/34, 86/31, 93/10, 96/7, 102/32, 103/32, 104/32, 105/32, 123, 1020, 1030, 1032

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 143,8918 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 116

Gemarkung Brumby, Flur 3

792/135

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,0370 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Brumby, Flur 9

22, 23

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,2300 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Calbe, Flur 1

6, 7, 8, 11/1, 13/1, 13/2, 13/3, 15/1, 16, 17, 19, 20/1, 24/1, 24/2, 24/3, 25/1, 27/1, 47/1, 51/1, 52/1, 54, 57, 61/1, 65/1, 65/2, 66, 71/1, 72, 75/1, 77, 79/2, 79/3, 81/1, 83/1, 85/1, 86, 87, 89/1, 90, 91, 92, 94, 95/1, 96, 97/2, 97/3, 97/4, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 102, 103, 104/1, 106, 108, 109, 112/1, 112/2, 113, 114/1, 114/2, 117, 118, 119/1, 120, 121, 122, 123, 125, 127/1, 128/1, 129/1, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 139/1, 140, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 142/3, 143/1, 143/2, 145/1, 145/2, 146/2, 146/3, 146/4, 146/5, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 147/6, 148/1, 148/2, 148/60, 149/1, 150/3, 150/67, 151/1, 151/2, 151/67, 152/107, 153/107, 160/22, 161/22, 166/48, 167/68, 174/62, 196/138, 197/138, 198/138, 205/51, 208/11, 210/51, 218/73, 231/20, 232/21, 233/21, 238/15, 239/15, 240/45, 241/45, 242/100, 243/100, 244/11, 255/13, 262/27, 269/131, 270/10, 271/10, 272/9, 273/28, 274/28, 277/25, 282/126, 289/14, 291/14, 292/14, 295/131, 300/126, 301/126, 302/124, 303/124, 304/22, 306/24, 308/59, 309/59, 310/60, 311/60, 314/97, 325/43, 326/43, 328/62, 329/62, 330/62, 356/13, 359/13, 360/13, 363/13, 364/13, 371/42, 373/12, 375/12, 376/18, 378/26, 380/26, 384/31, 396/58, 398/64, 402/116, 404/13, 405/13, 406/13, 415/99, 416/29, 417/29, 418/29, 419/93, 420/93, 1000, 1001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 167,2942 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 193

Gemarkung Calbe, Flur 2

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21/1, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36/1, 36/3, 36/4, 37/1, 39/1, 40, 43, 44, 45, 46, 47/1, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 71/1, 72, 73/1, 76, 77, 105/1, 106/1, 106/2, 107/38, 112/63, 113/63, 120/75, 121/75, 122/41, 123/41, 124/41, 125/41, 128/64, 131/64, 136/16, 137/16, 139/34, 141/34, 142/34, 151/50, 152/50, 153/50, 156/42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 84,3291 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 100

Gemarkung Calbe, Flur 4

1, 2, 3, 4, 6, 8, 9/1, 9/2, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 23/1, 25, 27, 30, 31, 32, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49/1, 50, 51, 52, 54, 55/2, 55/4, 55/5, 59, 60/1, 64, 65, 67, 70, 71/1, 72, 73, 75/1, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 76/2, 77, 79, 80, 81, 82/1, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 90, 91, 92, 96/1, 97/1, 99, 100, 101/1, 102/69, 104/95, 106/16, 107/16, 111/69, 112/69, 120/75, 123/75, 125/75, 126/75, 128/76, 129/76, 130/76, 131/76, 132/76, 133/76, 134/76, 135/76, 140/95, 144/97, 147/23, 150/53, 151/53, 152/53, 156/58, 160/66, 161/68, 162/68, 163/68, 164/68, 165/68, 166/68, 169/39, 170/39, 171/39, 172/39, 176/96, 181/97, 182/97, 183/49, 184/49, 186/93, 187/93, 188/94, 189/94, 190/89, 191/87, 193/87, 194/87, 195/87, 196/87, 197/87, 200/5, 201/5, 214/46, 215/46, 217/53, 218/34, 220/24, 221/24, 222/24, 223/74, 224/74, 225/74, 226/87, 227/87, 228/95, 229/95, 230/83, 231/83, 232/63, 233/63, 234/75, 235/75, 236/75, 237/75, 240/33, 241/33, 242/53, 243/53, 244/71, 245/71, 248/76, 249/76, 251/26, 252/26, 255/97, 262/76, 263/76, 265/76, 266/76, 268/28, 269/28, 270/28, 271/28, 272/29, 273/29, 274/97, 275/97, 276/97, 277/97, 278/101, 279/101, 281/9, 282/9, 287/9, 288/9, 290/88, 291/101, 296/75, 297/58, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 227,5361 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 223

Gemarkung Calbe, Flur 5

37/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 47, 52/1, 52/2, 55, 56/1, 57, 58/1, 59/1, 60/1, 60/2, 62, 65, 66, 67/1, 68/2, 68/3, 70, 71, 74, 75/1, 76, 78, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 81/10, 81/11, 81/12, 82/1, 82/3, 82/4, 83/1, 84, 94, 96/1, 97, 99/1, 107/49, 108/49, 109/49, 110/49, 111/50, 112/50, 120/64, 121/64, 122/64, 123/79, 124/79, 126/63, 127/63, 136/72, 143/67, 153/98, 160/73, 161/73, 178/51, 202/63, 214/53, 215/53, 216/53, 224/68, 226/72, 227/72, 228/95, 229/95, 231/69, 232/69, 235/60, 241/46, 247/58, 248/58, 266/54, 267/54, 279/37, 294/80, 308/48, 309/51, 310/51, 313/46, 314/46, 315/46, 316/46, 317/46, 322/46, 323/46, 324/46, 325/46, 326/46, 327/46, 330/46, 336/46, 339/46, 340/46, 341/46, 342/46, 345/46, 346/46, 347/46, 348/46, 351/46, 352/46, 355/46, 356/46, 357/46, 358/46, 359/46, 360/46, 361/46, 362/46, 363/46, 364/46, 365/46, 366/46, 367/46, 368/46, 369/46, 370/46, 371/46, 372/46, 373/46, 397/52, 398/46, 399/46, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 114,7752 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 144

Gemarkung Calbe, Flur 6

22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 109, 110, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/5, 112/6, 112/7, 112/8, 112/9, 113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 117/3, 117/4, 117/5, 118

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,1371 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Calbe, Flur 9

1, 2, 3, 4, 5/1, 7, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 12, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18, 19/1, 21, 22, 30/2, 37/1, 40, 42, 43, 48, 52, 55/2, 56/1, 68/1, 68/2, 69, 72/1, 73/1, 74/1, 79/6, 80/6, 81/6, 83/8, 85/36, 86/51, 87/51, 88/44, 90/47, 92/47, 100/50, 107/19, 108/19, 125/64, 127/71, 133/17, 134/17, 136/20,

137/20, 141/53, 148/38, 150/53, 151/53, 152/47, 153/47, 157/11, 163/44, 164/44, 165/68, 167/54, 168/54, 169/17, 170/17, 171/45, 176/46, 177/46, 178/46, 183/50, 184/50, 186/9, 187/41, 188/41, 189/39, 190/39, 191/39, 192/39, 196/8, 197/8, 198/49, 199/49, 200/36, 202/36, 203/36, 204/36, 205/13, 206/13, 207/13, 208/13, 209/13, 10005, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033, 10034, 10035, 10036, 10037, 10038, 10039, 10040, 10041, 10042, 10043, 10044, 10045, 10046, 10047, 10048, 10049, 10050, 10051, 10052, 10053, 10054, 10055, 10056, 10057, 10058, 10059, 10060, 10061, 10062, 10063, 10064, 10065, 10066, 10067, 10068, 10069, 10070, 10071, 10072, 10073, 10074, 10075, 10076, 10077, 10078, 10079, 10080, 10081, 10082, 10083, 10084, 10085, 10086, 10087, 10088, 10089, 10090, 10091, 10092, 10093, 10094

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 130,8775 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 184

Gemarkung Calbe, Flur 15

27/3, 28/3, 29/3, 10072

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1699 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Calbe, Flur 25

123, 125, 126

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0607 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Calbe, Flur 28

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30/1, 31/1, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 70,0555 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 73

Gemarkung Calbe, Flur 29

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 10, 11, 12/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24/1, 25, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32/1, 34, 35/1, 38/1, 39, 40, 41, 43/1, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50/1, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91, 92, 93, 94, 96/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 127/1, 129, 130/1, 133/1, 135/1, 137/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170/139, 171/139, 172/139, 173/139, 174/160, 175/160, 180/24, 181/57, 182/57, 183/125, 184/125, 185/125

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 131,5004 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 161

Gemarkung Calbe, Flur 30

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35/1, 36/1, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/4, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62/1, 63, 64, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80,

81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100, 101, 102/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125/1, 127, 128, 129, 132, 134/1, 135, 136, 137, 138, 139/130, 140/130, 141/131, 142/131, 143/131, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 130,8415 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 142

Gemarkung Calbe, Flur 31

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 139, 142/17, 144/17, 1010, 1011, 1012, 10002, 10003, 10005

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 111,5045 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 120

Gemarkung Calbe, Flur 38

113

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0031 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Großmühligen, Flur 1

397, 403/1, 403/2, 404/6, 405, 409, 410, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 1074, 1076

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,3129 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Großmühligen, Flur 2

45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 199/1, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 226/199, 227/199, 229/143, 231/142, 232/200, 233/200, 240/111, 241/111, 1005, 10004, 10008, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,4176 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 159

Gemarkung Großmühligen, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236/1, 236/2, 237, 238, 239, 240, 241/1,

241/2, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271/1, 271/2, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 1001, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 192,8843 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 215

Gemarkung Großmühligen, Flur 4

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 106, 107, 108, 109, 122/100, 124/101, 125/101, 126/102, 127/102, 128/103, 129/103, 130/104, 131/104, 132/105, 133/105, 134/90, 135/90, 137/99, 138/100, 139/100, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 130,8131 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 158

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 1

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/1, 136, 137/1, 138, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159/1, 159/2, 160, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 168, 169, 171, 172, 173, 175, 177, 178, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190/1, 190/2, 191, 198, 199/1, 200, 201, 202/1, 202/2, 203, 204/1, 204/2, 205/2, 205/3, 205/4, 205/5, 206/1, 206/2, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 214/1, 214/2, 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 222/140, 228/176, 229/176, 230/159, 231/159, 239/193, 240/193, 243/180, 244/180, 245/199, 246/199, 247/199, 248/199, 253/192, 254/192, 1004, 1013, 1014, 1015, 1016, 1032, 1033, 1034, 10003, 10004, 10005, 10006, 10008, 10030, 10031, 10032, 10034, 10035, 10036, 10037, 10048, 10050, 10051

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 155,5833 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 132

Gemarkung Kleinmühligen, Flur 3

4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 19/2, 59, 60, 61, 62, 10001, 10003, 10004, 10005, 10006, 10009, 10010, 10011, 10012

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,3616 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

Gemarkung Zens, Flur 1

2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 5/1, 9/1, 10, 11/2, 11/3, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15/1, 15/2, 17, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/9, 22/11, 22/12, 22/15, 22/17, 25/1, 29/1, 29/2, 30, 32, 33/1, 33/2, 35/1, 36, 43, 46/1, 46/2, 47, 48, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 57, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 64, 69/1, 69/2, 71/1, 71/2, 72, 74, 75, 76, 80/1, 80/3, 80/4, 84/1, 84/2, 85, 88, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 102/1, 102/2, 103, 104, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 108, 109/3, 109/4, 110, 111/1, 112/2, 112/3, 113, 114, 115, 116, 117, 122, 124/22, 126/38, 127/38,

128/69, 130/71, 131/71, 133/77,
134/77, 136/99, 137/99, 138/99, 141/100, 142/100, 143/100,
144/100, 145/100, 146/45, 147/45,
150/87, 152/22, 164/34, 168/46, 170/46, 172/46, 181/50, 182/28,
183/28, 184/87, 185/87, 188/83,
191/73, 195/86, 199/31, 204/22, 205/22, 209/22, 212/101,
213/101, 214/101, 218/13, 219/27,
220/27, 230/67, 239/51, 244/79, 245/70, 246/70, 247/22, 248/22,
249/22, 263/58, 264/58, 272/16,
274/16, 277/22, 285/4, 286/105, 287/105, 288/105, 289/105,
290/105, 291/118, 292/118, 293/118,
294/118, 295/118, 296/118, 298/118, 299/118, 300/118, 301/118,
302/22, 305/22, 306/22, 308/21,
313/35, 316/6, 318/18, 319/16, 320/22, 322/22, 324/42, 326/31,
327/63, 328/49, 329/51, 330/53,
334/81, 335/82, 336/89, 337/90, 338/98, 339/99, 342/119, 343/44,
344/39, 346/66, 347/66, 350/2,
354/3, 355/3, 356/5, 357/5, 358/22, 359/22, 362/111, 363/65,
365/118, 366/118, 367/109, 369/111,
370/111, 371/111, 372/78, 373/78, 374/68, 375/68, 376/68,
377/67, 378/67, 379/67, 380/13,
381/13, 382/13, 1000, 1001, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008,
1009, 1010, 1011, 1012, 1013,
1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1023, 1024,
1025, 1026, 1027, 1028, 1030,
1031, 1032, 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8005, 8006, 8007,
8008, 8009, 8010, 8011, 8012,
8013, 8014, 8015, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022,
10000, 10001, 10002, 10003,
10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 231,0637 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 291

Gemarkung Zens, Flur 2

3/2, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/11, 7/12,
7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 8, 10,
11, 12, 14, 16/1, 16/3, 17/1, 17/3, 17/4, 20, 21, 22, 31, 34, 35, 38,
40/26, 41/26, 42/26, 43/26,
45/26, 46/26, 54/37, 55/37, 56/37, 57/37, 59/37, 60/15, 61/18,
62/19, 66/37, 71/26, 72/26, 73/13,
74/13, 77/9, 78/9, 79/23, 80/23, 81/37, 82/37, 83/32, 84/32, 85/32,
86/32, 90/7, 91/24, 93/28,
94/30, 95/33

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 100,5974 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Zens, Flur 3

1, 2, 4, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 44/3, 45/3, 46/3,
47/3, 48/3, 51/3, 55/21, 57/3, 58/3,
59/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 60,3906 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 22

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:
2.351,6681 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2586

Gebietskarte auf S.

LEADER/CLLD-
Interessengruppe
„Bördeland“
Einladung zur
Ideenwerkstatt am
04.02.2015



An die Medienvertreter/Innen

Einladung und Mitteilung zur Ideenwerkstatt „Bördeland“ am 04. Februar 2015

Dass die Bevölkerung vor Ort am besten weiß, wo der Schuh drückt und wie zukünftige Herausforderungen bewältigt werden können, ist der Europäischen Union schon längst bekannt. Sinnbild ist dafür das Europäische Förderprogramm für ländliche Räume: LEADER, gesprochen „Lieder“. Seit 2008 entstanden in der LEADER-Region „Bördeland“ Wiederbelebungsmaßnahmen für Kulturdenkmale, gemeindliche Infrastrukturen und unternehmerische Bestandssicherungen.

Bis März 2015 erarbeitet die Region nun ein neues Handlungsprogramm bis zum Jahr 2020 und nimmt dabei nahezu alle ländlichen Lebensbereiche in Augenschein: Wirtschaft, Bildung, Naturschutz, Landwirtschaft, Regionalvermarktung, Ressourcenschutz, demografischer Wandel und Kultur.

Daher möchten wir Sie zur Ideenwerkstatt „Bördeland“ einladen, am **Mittwoch, 04. Februar 2015** ab **16.00 Uhr** (Dauer ca. 2 h) in den Saal der Gemeindeverwaltung Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3

Wie wollen uns mit regionalen Akteuren und interessierten Bürgern über Ausgangsbedingungen unterhalten, erste Ideen für Handlungsschwerpunkte vorstellen und Ihnen ausreichend Möglichkeiten zur Diskussion geben.

Vorüberlegungen zur Strategieerarbeitung können Sie auf den Seiten der Interessengruppe „Bördeland“ unter www.lag-boerdeland.de einsehen.

Für eine bessere Planung der Veranstaltung freuen wir uns über Ihre Rückmeldung via E-Mail an boettger.a@lgsa.de.

Nähere Informationen und Kontakt:

Vorsitzende der begleitendes Planungsbüro
LEADER/CLLD- zur Erstellung der Lokalen
Interessengruppe „Bördeland“ : Entwicklungsstrategie bis
2020:

Petra Hort Stadt Wanzleben-Börde Markt 1-2 39164 Wanzleben E-Mail: petra.hort@wanzleben-boerde.de Tel: 039209 / 447 12	Landgesellschaft Sachsen- Anhalt mbH Antje Böttger Große Diesdorfer Str. 56/57 39110 Magdeburg E-Mail: boettger.a@lgsa.de Tel: 0391 / 7361 723
---	--

Tagesordnung der Ideenwerkstatt „Bördeland“ am 04. Februar 2015, 16 Uhr im Saal der Gemeindeverwaltung Bördeland, OT Biere

1. Herzlich Willkommen
(Bernd Nimmich, Gemeinde Bördeland)
(Petra Hort, Vorsitzende der LAG „Bördeland“)
2. Was ist LEADER?
Mehrwert für die Region „Bördeland“
(Evelin Wolter, Salzlandkreis)
3. Wir sind LEADER!
Projektträger/Innen der vergangenen Förderperiode berichten über ihre Erfahrungen
4. LEADER-Ideenspaaziergang
Diskussion der Ausgangsbedingungen und Sammlung von Ideen
(Antje Böttger, Jörn Freyer (LGSA))
5. Auf Wiedersehen
weiteres Vorgehen und Beteiligungsmöglichkeiten
(Petra Hort, Vorsitzende der LAG „Bördeland“)

Gebietskarte auf S.

Bekanntmachung Schulanmeldung 2016 Grundschule Friedrich Loose Großmühlingen

Alle Kinder der Ortsteile Eggersdorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen und Zens die bis zum 30.06.2016 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2009 – 30.06.2010), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2016/17) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

**am Mittwoch, den 25. Februar 2015
von 07:00 – 12:00 Uhr
von 13:00 – 17:00 Uhr**

**am Donnerstag, den 26. Februar 2015
von 09:30 – 12:00 Uhr**

**in der Grundschule Großmühlingen (Sekretariat),
Breiter Weg 3, 39221 Bördeland** erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**. Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel.039297-20287)

Bekanntmachung Schulanmeldung 2016 Grundschule „Juri Gagarin“ Welsleben

Alle Kinder der Ortsteile Biere, Eickendorf und Welsleben, die in der Zeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2010 geboren wurden, werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Beginn des Schuljahres 2016 schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

**Am Mittwoch, den 25.02.2015
von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr**

**in der Grundschule Welsleben, Krumme Str. 13,
Sekretariat** erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel.039296/20215)

Ab sofort:

Sprechstunde der Regionalbereichsbeamten jeden

Dienstag von 16:30 – 17:30 Uhr

Im OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf findet am Mittwoch den 4. März 2015 um 18:30 Uhr in der Gaststätte Pferdestall, Bahnhofstr. 7, 39221 Eggersdorf statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf. Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung einen Nachweis über die zu haltende Fläche anhand des Grundbuchauszugs vorzulegen. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Eggersdorf, 13.01.2015
Der Vorstand (P.Geven)

Jahreshauptversammlung Gartenverein „Erholung“ e.V. Biere

Es werden alle Garten- und Ehrenmitglieder zur Jahreshauptversammlung am Samstag, dem

21.02.2015, um 14:00 Uhr

in die Aula der Gemeindeverwaltung Bördeland herzlich eingeladen.

In unserer Gartenanlage sind für Interessenten noch einige freie Gärten mit massiven Lauben zu vergeben. Die Pacht liegt unter 24,00 Euro pro Jahr. Interessenten bitte bei Frau Kramer, Telefon 039297-20325 melden.

Vorsitzender
Wiemann

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet am Mittwoch, den 11. März 2015, um 18:30 Uhr in Welsleben im Eiscafé Brauckmann statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen. Mitglieder sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Kassenprüfer
5. Änderung zum Pachtvertrag JG II
6. Verwendung der Jagdpacht
7. sonstiges

Mitglieder können sich auch mittels einer amtlich beglaubigten Vollmacht vertreten lassen.

Welsleben, 07.01.2015
Der Vorstand, E. Horrmann

Blutspendetermin im OT Eggersdorf

Die nächste Blutspende findet am

Freitag, den 27.02.2015

von 14 – 20:30 Uhr im Bürgerhaus, Kirchstraße 4 statt.

Kommunikationstechnik **Uwe Müller**

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

* SAT-Anlagen

* Telefonanlagen

* Telefone

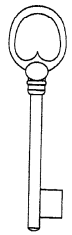
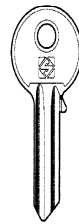
* Faxgeräte

Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühligen

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m², 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 € ab 01.02.2015

**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

HAGA-Service

Ihr Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden

- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com

BIERE, Wohnpark-Blumen-/Welsl.Str.

Moderne 2/3-R-WE, 62 qm, DG, schöne Raumgrößen u. Lage, mod. Bodenbelag, Kü/Bad/Die/Kell/gr. Balkon, zum 01.03.2015 prov.frei zu vermiet. KM, NK, PKW-Stellpl. Info Tel 039297-21362 u. 0177-810 65 73

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisestr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Liebe Gratulanten
unserer

diamantenen Hochzeit

wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich für die Glückwünsche und Geschenke, die wir in sehr großer Zahl erhalten haben, bedanken.
Wir waren sehr gerührt über so viel Anteilnahme an unserem Glück, die diamantenen Hochzeit in Gesundheit feiern zu dürfen.

Besonderen Dank
dem Ministerpräsidenten Herrn Haseloff,
dem Landrat Herrn Bauer,
dem Bürgermeister Herrn Nimmich,
dem Ortsbürgermeister Herrn Dr. Ahrend,
dem Frauenchor Eggersdorf,
der Schalmeykapelle Kleinmühligen,
der FFW Zens
und den Kindern und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Bördegeißlein“ Zens.
Für die gelungene Feier danken wir dem
Pferdestall Eggersdorf.

Albrecht und Helma Lorenz
Zens, im Dezember 2014

Anlässlich meines „80.“ Geburtstages

möchte ich mich auf diesem Wege ganz herzlich bei meiner Familie Freunden und Bekannten, dem MTV Welsleben, Herrn Ortsbürgermeister Kaden und den Kindern der Kindertagesstätte „Kleine Welse“ für ihren sehr schönen Gesang und all die lieben Wünsche, Blumen und Geschenke bedanken!!
Des Weiteren einen herzlichen Dank der Gaststätte „Zum Pferdestall“ für die leckere und freundliche Bewirtung!

Welsleben, im November 2014
Herbert Macioszek

Nachruf

Tief erschüttert nehmen wir Abschied von unserer ehrenamtlichen Bibliothekarin

Frau Regina Kürsten

Frau Kürsten hat sich im Bibliotheksverein im Salzlandkreis durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit besonders verdient gemacht. Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bürgermeister B. Nimmich
Ortsbürgermeister U. Möbius
Bibliotheksverein im Salzlandkreis E. Richter

DANKSAGUNG

Es gibt nichts, was die Anwesenheit eines geliebten Menschen ersetzen kann. Je schöner und voller die Erinnerung, desto härter ist die Trennung, aber die Dankbarkeit schenkt in der Trauer eine stille Freude.

Man trägt das vergangene Schöne wie einen kostbaren Schatz in sich. In den Tagen des Abschieds durften wir erfahren, wie viel Freundschaft und Anerkennung meiner lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma und Schwester

Annemarie Nimmich



entgegen gebracht wurde.

Herzlichen Dank allen, die in den schweren Stunden, als die Kräfte nachließen, ihr helfend zur Seite standen und allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben und mit vielen Zeichen der Aufmerksamkeit ehrten und sich mit uns verbunden fühlten.

In Dankbarkeit aller Angehörigen
Bernd und Bärbel Nimmich

Eickendorf, im Januar 2015

DANKSAGUNG

Viel Liebe und herzliches Geben,
Sorge um uns, das war ihr Leben.

Erika Schaap

D für die tröstenden Worte, geschrieben und gesprochen;
A für die Blumen- und Geldzuwendungen;
N für eine stille Umarmung und gemeinsame Tränen;
K für die Begleitung auf ihrem letzten Weg;
E für alle Beweise herzlicher Anteilnahme.

Unserer besonderer Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, Frau Gudrun Porzelle, sowie Pfarrer Götz Beyer für seine tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds.

Auch danken wir dem Bestattungsinstitut Heiduk für die würdevolle Ausstattung der Trauerfeier und dem Café „Lisa“.

In stiller Trauer
Rainer Schaap
Sowie Kinder mit Familien

Biere, im Dezember 2014



ZUM SCHLEMMERHÜGEL
Restaurant - Bowling - Biergarten

**Brunch
im Schlemmerhügel**

Am Sonntag, den 15.02.2015
von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr



**Wir bitten um Reservierung unter
Tel.039297/249754,
oder besuchen Sie uns direkt in
Großmühlingen, Schützenstraße 18.**

Werte Einwohner unseres Ortes Welsleben

Unsere diesjährige Schrottaktion findet am Sonnabend, den 18.04.2015 statt.

Es wäre schön, wenn Sie den vorhandenen Schrott ab 08.00 Uhr vor Ihrem Haus bereitstellen.

Bei größeren Mengen helfen wir Ihnen natürlich den Schrott vom Hof zu tragen

Sollten Sie vorhandenen Schrott bereits jetzt entsorgen wollen, dann rufen Sie uns jederzeit unter den im Anschluss stehenden Telefonnummern an. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen.

Die freiwillige Feuerwehr Welsleben möchte sich für Ihre Unterstützung bedanken.

Jugendgruppenwart:	Frank Garlipp	mobil:0160/92487085
stellvertr. Wehrleiter:	Andreas Sperling	mobil: 0160/3635453
Wehrleiter:	Mario Brych	mobil: 0162/9007477

Die Wehrleitung